

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Wilhelmsgymnasiums".
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen; danach führt er in seinem Namen den Zusatz "e. V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung:
 - (a) Der Verein unterstützt die pädagogische Arbeit des Wilhelmsgymnasiums.
 - (b) Er fördert das Zusammenwirken von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern des Wilhelmsgymnasiums.
 - (c) Er fördert die Beziehungen zwischen dem Wilhelmsgymnasium und der Öffentlichkeit.
 - (d) Er pflegt den Kontakt zu ehemaligen Angehörigen der Schulgemeinde und zu Freunden und Förderern des Wilhelmsgymnasiums.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein erreicht seinen Zweck insbesondere durch:
 - (a) Sammlung von Geld- und Sachspenden;
 - (b) finanzielle, sächliche, personelle und ideelle Unterstützung von Vorhaben im Rahmen der pädagogischen Arbeit des Wilhelmsgymnasiums;
 - (c) Trägerschaft von pädagogischen Projekten und Vorhaben am Wilhelmsgymnasium;
 - (d) Gemeinschaftsveranstaltungen, Ehemaligentreffen, Ausstellungen und weitere pädagogische und kulturelle Veranstaltungen;
 - (e) Vermittlung von Informationen über das Leben der Schule und des Vereins;
 - (f) Trägerschaft der Schulmensa.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft beginnt durch Aufnahme. Sie wird nach schriftlichem Antrag durch Vorstandsbeschluss vollzogen.
- (2) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Austritt.
- (4) Ein Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich vorliegen.
- (5) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält oder wenn es grob oder wiederholt gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sachspenden oder Geldspenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Natürliche volljährige und juristische Personen haben Stimmrecht. Gewählt werden können natürliche volljährige Mitglieder
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.
- (4) Alle Vereinstätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag und einem freiwilligen Förderbeitrag.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Höhe eines darüber hinausgehenden Förderbeitrags teilt jedes Mitglied dem Vorstand schriftlich mit.
- (3) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Beiträge werden unbar im Lastschriftverfahren eingezogen. Näheres zum Beitragseinzug bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder aus besonderen Gründen zeitweilig von der Beitragspflicht befreien.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) der oder dem Vorsitzenden,
 - (b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
 - (d) der Kassiererin oder dem Kassierer,
 - (e) ein bis drei Beisitzerinnen oder Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Im Vorstand sollen Angehörige des Lehrerkollegiums und der Elternschaft sowie ehemalige Angehörige der Schulgemeinde vertreten sein.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Der Kassierer oder die Kassiererin verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- (6) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den in §7 Abs. 1 (a) bis (c) genannten Personen vertreten. Nur diese sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder vertritt allein.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es,

1. den Vorstand zu wählen und abzurufen;
2. einen Kassenprüfer oder eine Kassenprüferin auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Der Kassenprüfer oder die Kassenprüferin hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Er bzw. sie berichtet über die Kassenprüfung der ordentlichen Mitgliederversammlung;
3. den Jahres- und Kassenbericht des Vorstands und den Kassenprüfungsbericht entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten;
4. über die Grundsätze der Arbeit des Vereins und über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu beschließen;
5. Höhe und Einzug der Mitgliedsbeiträge festzusetzen;
6. über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins zu beschließen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen, außerdem wenn wichtige Gründe es erfordern oder wenn es zehn Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- (2) Der oder die Vorsitzende, im Fall der Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende, lädt die Mitglieder mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.
- (3) Die Versammlungsleitung ist Sache des oder der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des oder der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll abzufassen. Es ist von den Personen zu unterzeichnen, die die Leitung der Versammlung und die Schriftführung innehatten.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Stimmberechtigte können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern von Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Vergütungen

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder seine Erträge. Auch sonst dürfen ihnen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (2) Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachweisbaren Auslagen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Vereinsauflösung

- (1) Über die Vereinsauflösung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung vermerkt war.
- (2) Die Mitgliederversammlung beauftragt zwei Mitglieder mit der Abwicklung der Auflösung.
- (3) Wird der Verein aufgelöst oder aufgehoben oder entfällt sein Zweck, so fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kasse mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für das Wilhelmsgymnasiums zu verwenden.